

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**Cremare Tierkrematorien GmbH, Bockenem**

**GAA Hannover v. 23.11.2020 — H 906086367 / H 20-036 —**

Die Firma Cremare Tierkrematorien GmbH, An der Lackfabrik 8 in 46485 Wesel, hat mit Schreiben vom 17.02.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen (hier: Tierkrematorium) am Standort in 31167 Bockenem, Walter-Althoff-Straße, Gem. Bockenem, Flur 4, Flurstück 138/28 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist u. a.:

- Errichtung eines Tierkrematoriums mit einer Verarbeitungskapazität von 350 kg/h
- Errichtung eines Kühlraums mit einem gekühlten Lagervolumen von 172 m<sup>3</sup>

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ff. UVPG ist für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls folgendes Prüfprozedere erforderlich:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Prüfung kann mit einem negativen Ergebnis beendet werden. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG (aufgeführte Schutzkriterien) vorgenommen worden ist. Die vorgelegten Unterlagen entsprachen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es befinden sich verschiedene Schutzgebiete in einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Es handelt sich dabei unter anderem um ein Landschaftsschutzgebiet (LSG HI 00034 „Nette und Sennbachtal“) in 600 m Entfernung und ein FFH-Gebiet (3926-331 „Nette und Sennebach“) in 1 km Entfernung.

Es sind aufgrund der Entfernung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gebiete bzw. auf die Schutzgüter der Umgebung zu erwarten. Der geplante Standort liegt in einem Gewerbegebiet. Angrenzend bestehen weitere Gewerbebetriebe. Das Vorhaben fügt sich in das Gesamtbild des Gewerbegebietes ein.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG der Realisierung des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten entgegenstehen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der ersten Stufe der Prüfung ist damit festzustellen, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht. Somit konnte die zweite Stufe der Vorprüfung (eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles) entfallen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.